

## **182 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP**

# **Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung**

**über die Regierungsvorlage (161 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Nachschicht-Schwerarbeitsgesetz geändert wird (Novelle zum Nachschicht-Schwerarbeitsgesetz)**

Die bisherige Inanspruchnahme des Sonderruhegeldes nach dem Nachschicht-Schwerarbeitsgesetz ist weit unter den Erwartungen geblieben, weil sich gezeigt hat, daß viele Versicherte mehr als die im Art. X Abs. 1 Z 1 NSchG geforderten 180 Monate Nachschicht-Schwerarbeit geleistet haben, aber nicht die zwischen dem 50. Lebensjahr (bei Frauen das 45. Lebensjahr) und dem Stichtag notwendige Halbdeckung mit Nachschicht-Schwerarbeit nachweisen können.

Durch die gegenständliche Regierungsvorlage soll auf diese Halbdeckung verzichtet werden und die Rahmenfrist von 20 auf 30 Jahre erstreckt werden und innerhalb dieses neuen Rahmens 15 Jahre Nachschicht-Schwerarbeit verlangt werden. Weiters soll die Altersstaffelung gemäß Art. X Abs. 2 NSchG entfallen.

In den finanziellen Erläuterungen der Regierungsvorlage wird zum Ausdruck gebracht, daß im September 1983 12 375 Personen nach dem Nachschicht-Schwerarbeitsgesetz versichert waren und 603 Personen das Sonderruhegeld bezogen. Durch die im Stammgesetz vorgesehene Altersstaffelung

wäre ab 1984 eine Ausgabenverminderung eingetreten. Durch den vorgesehenen Wegfall der Altersstaffelung tritt zwar keine Verminderung ein, es kommt aber auch zu keiner Erhöhung der derzeitigen Ausgaben. Zu den finanziellen Auswirkungen der Änderung der „Rahmenfristbestimmung“ wird ausgeführt, daß die Anzahl der betroffenen Personen unter 100 liegen wird.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 6. Dezember 1983 in Verhandlung genommen. In der Debatte, an der sich die Abgeordneten Dr. Schwimmer und Ruhaltinger sowie der Bundesminister für soziale Verwaltung Dallinger beteiligten, wurde von den Abgeordneten Ruhaltinger, Dr. Schwimmer und Hintermayer ein gemeinsamer Abänderungsantrag betreffend Art. X Abs. 1 und 2 des Nachschicht-Schwerarbeitsgesetzes gestellt.

Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung des obenwähnten Abänderungsantrages einstimmig angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für soziale Verwaltung somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1983 12 06

**Gabrielle Traxler**

Berichterstatter

**Hesoun**

Obmann

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXX, mit dem das Nachschicht-Schwerarbeitsgesetz geändert wird (Novelle zum Nachschicht-Schwerarbeitsgesetz)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Nachschicht-Schwerarbeitsgesetz, BGBl. Nr. 354/1981, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 544/1982 wird geändert wie folgt:

1. a) Im Art. X Abs. 1 haben Z 1 und 2 zu lauten:  
„1. der Zeitraum von 360 Kalendermonaten vor dem Stichtag mindestens zur Hälfte mit Beitragsmonaten im Sinne der §§ 225 und 226 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes gedeckt ist, für die Beiträge gemäß Art. XI Abs. 3 entrichtet worden sind, und  
2. am Stichtag weder eine selbständige noch eine unselbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt wird; eine Erwerbstätigkeit, auf Grund derer ein Erwerbeinkommen bezogen wird, das das nach § 5 Abs. 2 lit. c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes jeweils in Betracht kommende Monatseinkommen nicht übersteigt, bleibt hiebei unberücksichtigt; hinsichtlich der Ermittlung des Erwerbeinkommens aus einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb ist § 292 Abs. 5 und 7 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes entsprechend anzuwenden.“

b) Art. X Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Als Anfallsalter gilt

1. für Männer, wenn der Stichtag in den Jahren 1984, 1985, 1986 oder 1987 liegt, das 57. Lebensjahr,  
im Jahre 1988 liegt, das 58. Lebensjahr,  
im Jahre 1989 liegt, das 59. Lebensjahr,  
im Jahre 1990 liegt, das 60. Lebensjahr;
2. für Frauen, wenn der Stichtag in den Jahren 1984, 1985, 1986 oder 1987 liegt, das 52. Lebensjahr,  
im Jahre 1988 liegt, das 53. Lebensjahr,  
im Jahre 1989 liegt, das 54. Lebensjahr,  
im Jahre 1990 liegt, das 55. Lebensjahr.“
- c) Im Art. X Abs. 4 hat der Ausdruck „des Wohnungsbehelfengesetzes, BGBl. Nr. 229/1951“ zu entfallen.
2. Im Art. XIII Abs. 6 ist der Ausdruck „des § 225“ durch den Ausdruck „der §§ 225 und 226“ zu ersetzen.

**Artikel II**

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1984 in Kraft.

**Artikel III**

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.